



Staatsanwaltschaft Dresden, 01288 Dresden

Herrn
Bern Michael Uhl
[REDACTED]
[REDACTED]

Dresden, 30. Dezember 2024/scbe
Telefon: 0351/446 2250
Telefax: 0351/446 2270
Bearb.: Herr Oberstaatsanwalt Schmidt
Aktenzeichen: 200 Js 45477/24
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Maximilian Krah
wegen Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr Uhl,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 27.12.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Dr. Maximilian Krah lag Volksverhetzung zur Last.

Ihm wurde vorgeworfen, am 18. Mai 2024 in einem Interview mit der italienischen Zeitung „La Repubblica“ die in ihrer Gesamtheit als Kriegsverbrechertruppe festgestellte Nazi-SS verharmlost und deren Verbrechen an der Menschheit und insbesondere deren an der Religionsgruppe der Juden verübten Verbrechen geleugnet zu haben, indem er u. a. Folgendes geäußert habe:

„Unter den 900.000 SS-Männern gab es auch viele Bauern.“

„Ich werde niemals sagen, dass jeder, der eine SS-Uniform trug, automatisch ein Krimineller war.“

„Es gab sicherlich einen hohen Prozentsatz an Kriminellen, aber nicht nur.“

Hierdurch habe Dr. Maximilian Krah jüdische KZ-Opfer und deren Nachfahren verspottet und den Ho-

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite <https://www.justiz.sachsen.de/stadd/>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Telefax
0351 / 446 4840
E-Mail
poststelle@stadd.justiz.sachsen.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
Parkplatz
Sprechzeiten
Mo-Do:
9.00-11.00, 13.00-15.30 Uhr
Fr: 9.00-11.00, 13.00-13.30 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6,13

locaust gelegnet, mindestens aber relativiert. Die von ihm gemachte Unterteilung in eine „kriminelle“ und eine „nicht kriminelle SS“ finde im geltenden Recht keine Grundlage, da in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen ausnahmslos jedes SS-Mitglied als Kriegsverbrecher festgestellt worden sei.

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat den vollständigen italienischen Originaltext des Interviews von Dr. Maximilian Krah mit der Journalistin Tonia Mastrobuoni der italienischen Zeitung „La Repubblica“ beigezogen und durch einen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln ermächtigten Übersetzer für die italienische Sprache ins Deutsche übersetzen lassen.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war gemäß § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts nicht bestehen.

Die beanstandeten Äußerungen von Dr. Maximilian Krah waren Teil eines größeren Interviews.

Der hier relevante Auszug lautet wie folgt:

Frage der Journalistin:

„Krah, Sie haben gesagt, die Deutschen sollten stolz auf ihre Vorfahren sein. Auch wenn sie SS-Offiziere waren?“

Antwort:

„Es kommt darauf an, was sie getan haben.“

Vorhalt der Journalistin:

„Die SS waren Kriegsverbrecher.“

Antwort:

„Es kommt darauf an. Man muss die Schuld individuell beurteilen. Am Ende des Krieges gab es fast eine Million SS-Leute, auch Günter Grass war in der Waffen-SS. Viele Auslandsdeutsche wurden im letzten Moment rekrutiert, die SS funktionierte nach einem ethnischen Prinzip. Die Verwandten meiner Frau waren Deutsche, die in Ungarn lebten. Sie hatten die Wahl zwischen der ungarischen Armee und der SS. Hätten sie sich als Deutsche bei der ungarischen Armee gemeldet, so wussten sie aus dem Ersten Weltkrieg, wäre das ein Todesurteil gewesen. Also meldeten sie sich bei der SS. Die deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert ist leider dunkel und kompliziert. Und bevor ich jemanden zu einem Verbrecher erkläre, möchte ich wissen, was er getan hat. Unter den 900.000 SS-Leuten waren auch viele Bauern: Es gab sicherlich einen hohen Prozentsatz an Kriminellen, aber nicht alle waren kriminell. Ich werde nie sagen, dass jeder, der eine SS-Uniform trug, automatisch ein Verbrecher war.“

Diese Aussagen des Dr. Maximilian Krah sind strafrechtlich ohne jede Relevanz. Sie erfüllen insbesondere nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB.

Gemäß § 130 Abs. 3 StGB wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise,

die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Vorliegend kommen die Tatbestandsalternativen des „Leugnens“ oder des „Verharmlosens“ in Betracht. Ein Leugnen ist gegeben, wenn der Täter den als Tatsache offenkundigen Völkermord als Ganzem bestreitet. Ein Verharmlosen ist gegeben, wenn der Täter das betreffende Geschehen in tatsächlicher Hinsicht herunterspielt, beschönigt, in seinem wahren Gewicht verschleiert oder in seinem Unwertgehalt (quantitativ oder qualitativ) bagatellisiert bzw. relativiert.

Die Auslegung von Meinungsäußerungen – und um eine solche handelt es sich – steht nicht im Belieben der Strafverfolgungsbehörden, sondern hat sich am Grundrecht der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 20 Abs. 1 Sächsische Verfassung) auszurichten. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20.09.2001, Az.: 4 StR 129/11, zu dieser Thematik Folgendes ausgeführt:

„Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen (vgl. BVerfGG 85,1,13; 94,19; 114, 339, 349). Gründe dieser Art können sich auch aus den Umständen ergeben, unter denen die Äußerung gefallen ist (vgl. BVerfGE 82,43,52). Denn mit Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz wäre es nicht vereinbar, wenn Meinungsäußerungen mit dem Risiko verbunden wären, dass der Äußernde wegen einer nachfolgenden Deutung durch die Strafgerichte verurteilt wird, die dem objektiven Sinn seiner Äußerung nicht entspricht. Der Einzelne darf vielmehr in der Freiheit seiner Meinungsäußerung nicht aufgrund seiner Meinungen eingeengt werden, die er zwar haben oder bei anderer Gelegenheit geäußert haben mag, im konkreten Fall aber nicht kundgegeben hat.“ (zitiert nach Juris, Rn 24).

Im vorliegenden Fall ist es unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe bei umfassender Würdigung der gesamten Äußerung nicht anzunehmen, dass Dr. Maximilian Krah entweder den Holocaust vollständig geleugnet oder zumindest versucht hat, die an den Juden während der Zeit des Nationalsozialismus begangenen furchtbaren Verbrechen zu relativieren.

Die beanstandeten Äußerungen können vielmehr so verstanden werden, dass Dr. Maximilian Krah nicht jedes Mitglied der SS ohne Weiteres als „Verbrecher“ bezeichnen, sondern vorher konkret wissen möchte, was der jeweilige Betroffene (über seine Mitgliedschaft in der SS hinaus) getan hat. Zugleich äußert er in dem Interview, dass es auch aus seiner Sicht unter den Mitgliedern der SS einen hohen Prozentsatz an Kriminellen gegeben habe.

Im vorliegenden Fall kann die Aussage jedenfalls so verstanden werden, dass Dr. Maximilian Krah hier auf den – auch aus seiner Sicht geringen – Anteil der Mitglieder der SS abstellt, die sich – über ihre Mitgliedschaft in der SS hinaus – strafrechtlich nichts haben zu schulden kommen lassen. Diese Äußerungen sind von der Meinungsfreiheit vollständig gedeckt. Unabhängig davon, wie die Rolle der Mitglieder der SS historisch und rechtlich zutreffend einzuordnen ist, ist eine sachliche öffentliche Diskussion über die Frage individueller Schuld auch innerhalb grundsätzlich als verbrecherisch zu betrachtenden Organisationen zulässig. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es für eine solche individuelle Betrachtung von Schuld von Mitgliedern der SS in einem sehr begrenzten Umfang durchaus Anknüpfungspunkte gibt. Dabei verkennt die Staatsanwaltschaft Dresden nicht, dass das Gericht in den Nürnberger Prozessen in seinem Urteil vom 30. September / 1. Oktober 1946 die SS, die Gestapo und den SD zu verbrecherischen Organisationen erklärt hat, was bedeutete, dass ihre Mitglieder wegen Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 vor einem Militär- oder Okkupationsgericht angeklagt und verurteilt werden konnten, ohne dass darüber hinaus ein individuelles Verbrechen nachgewiesen werden musste. Allerdings wurde die

Reiter-SS im Sinne des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs hiervon ausgenommen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die SS bereits am 4. April 1925 gegründet worden war und einige ihrer frühen Mitglieder die Organisation weit vor der Zeit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten aus den unterschiedlichsten Gründen bereits wieder verlassen hatten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ab 1943 verstärkt Menschen unter Druck und Zwang in die Waffen-SS gepresst worden waren, u. a. Volksdeutsche vom Balkan oder aus dem Elsaß. Zahlreiche 16- und 17-Jährige wurden in den letzten Kriegstagen von der Schulbank weg zur Waffen-SS einberufen. Kurz vor Kriegsende wurden sogar 15-Jährige in die Truppe gepresst (vgl. Dr. Daniel Niemetz, „Hitlers Armee - Die Waffen SS“, Beitrag im MDR vom 17. November 2016).

Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall auch nicht festzustellen, dass die Äußerung geeignet gewesen sein könnte, den öffentlichen Frieden zu stören.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 22. Juni 2018, - 1 BvR 2083/15 - juris) kommt eine Verurteilung nach § 130 Abs. 3 StGB in allen Varianten nur in Betracht, wenn hiervon allein solche Äußerungen erfasst werden, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden im Sinne der Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz zu gefährden. Soweit sich dies aus den übrigen Tatbestandsmerkmalen selbst nicht eindeutig ergibt, ist die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens eigens festzustellen.

Im Lichte des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz ergeben sich an die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens jedoch nähere Anforderungen. Ausgangspunkt ist die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit. Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz dürfen nicht darauf gerichtet sein, Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen. Das Anliegen, die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ansichten zu verhindern, ist ebenso wenig ein Grund, Meinungen zu beschränken, wie deren Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit. Legitim ist es demgegenüber, Rechtsgutsverletzungen zu unterbinden (vgl. OLG Celle, Urteil vom 16. August 2019, Az.: 2 Ss 55/19).

Danach ist dem Begriff des öffentlichen Friedens ein eingegrenztes Verständnis zugrunde zu legen. Nicht tragfähig ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien zielt. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ ist ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige Geschichtsinterpretation dieser Zeit allein begründen eine Strafbarkeit nicht (vgl. BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 22.6.2018 – 1 BvR 2083/15).

Ein legitimes Schutzgut ist der öffentliche Frieden hingegen in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit. Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Eine Verurteilung kann daher dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können (vgl. OLG Celle, Urteil vom 16. August 2019, Az.: 2 Ss 55/19). Ob dies der Fall ist, ist anhand

einer Gesamtwürdigung aller Umstände festzustellen, bei der insbesondere die Art, der Inhalt, die Form und das Umfeld der Äußerung zu berücksichtigen sind, aber auch - nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles die Stimmungslage in der Bevölkerung und die politische Situation eine Rolle spielen können (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl., § 130 Rz. 13 a, 32; Münchner Kommentar, StGB, 4. Aufl., § 130, Rz. 32).

Unter Berücksichtigung dieser dargelegten Maßstäbe sind die Äußerungen von Dr. Maximilian Krah nicht geeignet, den öffentlichen Frieden im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB zu stören. Die beanstandeten Äußerungen sind trotz des möglicherweise provozierenden Inhaltes aufgrund der sonstigen Begleitumstände nicht auf rechtsgutgefährdende Handlungen angelegt. Sie beinhalten weder einen Appell zum Rechtsbruch noch können sie durch eine Herabsetzung von Hemmschwellen unmittelbar rechtsgutgefährdende Folgen auslösen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Stimmungslage bzw. der Empfänglichkeit der Öffentlichkeit für bestimmte Bekundungen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die Äußerungen in keiner Weise zur Leistung von Widerstand aufgefordert und damit die Hemmschwelle zu Gewalt-handlungen herabgesetzt wurde.

Im Ergebnis ist somit die Feststellung, dass die Äußerungen von Dr. Maximilian Krah zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet sind, nicht zu treffen.

Das Verfahren war aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Umstände daher folgenlos einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmidt
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.